

Aktenzeichen:

5_RKn 21/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 1. Dezember 1960

- 1) der Ruhrknappschaft in Bochum, vertreten durch
den Geschäftsführer der Knappschaften der Bun-
desrepublik Deutschland, Bochum, Dechenstraße 5,
Klägerin und Berufungsbeklagten,

Regierungsobersekretär 2)
Schriftführer

3)

4)

zu 3) und 4) gesetzlich vertreten durch die
Klägerin zu 2),

zu 2) bis 4) Klägerinnen, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerinnen,

Prozeßbevollmächtigter zu 2) bis 4):

g e g e n

die Bergbau-Berufsgenossenschaft, vertreten durch
ihren Hauptgeschäftsführer, Bochum, Hunscheidt-
straße 18,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter N e u w a l d und

Bundessozialrichter G l a t z e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 1958 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Tatbestand

Der Ehemann der Klägerin zu 2) und Vater der Klägerinnen zu 3) und 4), der Bergmann K. W., war auf der Zeche "Alter H." in U. beschäftigt. Am 16. Oktober 1953 verunglückte er um 5.48 Uhr auf der Heimfahrt von der Nachtschicht mit seinem Motorrad auf der F. -E. -Straße in U., einer an der Unfallstelle übersichtlichen, mit Asphalt gedeckten, z.Zt. des Unfalls etwas schlüpfrigen Bundesstraße. Er stand unter Alkoholeinwirkung. Vor sich hatte er auf dem Motorrad zwei mit Kohlen gefüllte Taschen liegen. Es herrschte zu dieser Zeit noch Dunkelheit, der Verkehr war mäßig. In Höhe des Hauses Nr. 67 b fuhr W. einen auf der Fahrbahn dicht an der rechten Bordsteinkante gehenden Fußgänger, der ein unbeleuchtetes Fahrrad auf dem Bürgersteig neben sich herschob, von hinten an. Infolge des Zusammenstoßes stürzte W. und verletzte sich schwer. Er wurde in das Evangelische Krankenhaus in U. eingeliefert. Um 6.50 Uhr wurde eine Blutprobe entnommen und festgestellt, daß zur Zeit des Unfalls eine Blutalkoholkonzentration von 1,44 ‰ bestanden hat. Um 20.45 Uhr verstarb W. an den Folgen des Unfalls.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte versagte durch Bescheid vom 23. April 1954 den Klägerinnen zu 2) bis 4) eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Begründung, W habe sich vom Betriebe gelöst, weil er Alkohol genossen habe. Außerdem habe er dadurch, daß er zwei mit Kohlen gefüllte Taschen auf dem Motorrad mitgeführt habe, eine erhöhte Gefahr geschaffen.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Klägerinnen zu 1) bis 4) Klage beim Sozialgericht in Dortmund. W habe nicht unter Alkoholeinwirkung gestanden, zumindest habe er nicht so viel Alkohol genossen, daß er sich dadurch vom Betriebe hätte lösen können. Das Sozialgericht gab den Klagen durch Urteil vom 30. August 1955 statt.

Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht durch Urteil vom 7. Januar 1958 das Urteil des Sozialgerichts auf und wies die Klagen ab. Wenn auch in räumlicher und zeitlicher Hinsicht der Zusammenhang des Weges mit der Betriebstätigkeit an sich zu bejahen sei, so sei er hier doch deshalb zu verneinen, weil W infolge Alkoholgenusses die Fähigkeit verloren habe, das von ihm benutzte Kraftfahrzeug verkehrsgerecht zu führen. Bei Fahrern von Kraft-rädern sei dies nicht erst beim Erreichen des für Fahrer von Kraftwagen allgemein anerkannten Grenzwertes von 1,5‰, sondern schon bei einer niedrigeren Blutalkoholkonzentration, und zwar jedenfalls schon bei der hier festgestellten von 1,44‰ der Fall. Daher sei es nicht mehr darauf angekommen, die Unfähigkeit W's, sein Motorrad verkehrsgerecht zu führen, noch durch zusätzliche Beweise darzutun. W habe somit nicht mehr unter dem Schutze der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Auf die Prüfung der Frage, ob der Unfall auf alkoholbedingte Einflüsse zurückzuführen sei, komme es nicht an.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gegen das ihnen am 18. Juni 1958 zugestellte Urteil haben die Klägerinnen zu 2) bis 4) durch ihren Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 26. Juni 1958, eingegangen am 27. Juni 1958, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 3. Juli 1958, eingegangen am 4. Juli 1958, begründet.

Auch bei Motorradfahrern bestehe nach ihrer Ansicht absolute Fahruntüchtigkeit erst bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,5‰. Im vorliegenden Falle müsse also die Fahruntüchtigkeit des Versicherten im einzelnen geprüft werden. In dieser Hinsicht lägen aber keine Feststellungen vor.

Sie haben beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 1958 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 31. August 1955 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Weg eines Motorradfahrers von der Wohnung zum Betrieb und vom Betrieb zur Wohnung stehe bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,3‰ und mehr nicht mehr unter Versicherungsschutz. Auf die Frage, ob sich der Unfall auch ereignet hätte, wenn der Motorradfahrer nicht betrunken gewesen wäre, komme es nicht an.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das Landessozialgericht sie zugelassen hat, ist sie auch statthaft. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen somit nicht. Es konnte ihr auch der Erfolg nicht versagt bleiben.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen nicht. Die Klägerin zu 1) war als Krankenkasse des W nach § 1511 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zur Klageerhebung befugt. § 1511 RVO ist auch nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) grundsätzlich jedenfalls weiter anzuwenden (vgl. dazu auch BSG. 7, 195 [1967]). Im einzelnen wird auf die Ausführungen in dem Urteil des 4. Senats vom 11. Februar 1960 (BSG. 11 S. 295 [2967]) zu dem mit § 1511 RVO im Grundsatz übereinstimmenden § 1538 RVO verwiesen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kommt es entscheidend darauf an, ob der Unfall durch den Alkoholgenuß des Versicherten verursacht ist. Die Auffassung des Berufungsgerichts entspricht zwar der bisherigen Rechtsprechung des 2. Senats des Bundessozialgerichts. Dieser hatte in seinem Urteil vom 30. Mai 1956 (BSG. 3 S. 116 ff.) im Anschluß an die neuere Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ausgesprochen, daß der ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bei einem Versicherten, dessen Tätigkeit im Lenken eines Kraftfahrzeugs besteht, nicht mehr vorhanden sei, wenn er die hierzu erforderlichen Fähigkeiten durch Alkoholeinwirkung verloren habe, so daß der Versicherungsschutz entfalle, gleichgültig, ob der Unfall durch den Alkoholgenuß verursacht war. Diese Rechtsprechung hat der 2. Senat jedoch in seinem Urteil vom 30. Juni 1960 - 2 RU 86/56 - aufgegeben. Der erkennende Senat schließt sich der neuen Rechtsprechung des 2. Senats



im Ergebnis an. Nach § 543 RVO wird ein Unfall, der sich auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereignet, entschädigt. Unter Weg im Sinne dieser Vorschrift ist das Sichfortbewegen des Versicherten von der Arbeitsstätte in Richtung auf seine Wohnung oder von seiner Wohnung in Richtung auf seine Arbeitsstätte zu verstehen. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen und nicht angegriffenen Feststellungen befand sich W in diesem Sinne auf dem Weg von seiner Arbeitsstätte zu seiner Wohnung. Auch stand dieser Weg im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Klägers auf der Zeche; er fuhr von einer von ihm verfahrenen Schicht zu seiner Wohnung. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts führte der durch den Alkoholgenuß bedingte Zustand des Klägers, da er sich nicht in einem Zustand des Vollrausches befand, nicht zu einer Lösung des Zusammenhangs zwischen der betrieblichen Tätigkeit und dem Heimweg. Ein Kraftfahrer, der infolge Alkoholbeeinflussung sein Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher führen, aber immerhin noch fahren kann, ist nämlich einem im Zustand des Vollrausches befindlichen und deshalb arbeitsunfähigen Versicherten rechtlich nicht gleichzustellen; denn bei jenem ist - im Unterschied zum Volltrunkenen - die Durchführung einer vernünftigen und zweckgerichteten Arbeit nach der Erfahrung des täglichen Lebens nicht ausgeschlossen. Die Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholgenusses ist ein Zustand, der zwar eine bestimmte, vor allem auf der Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit beruhende Gefahr in sich birgt, die jedoch nicht notwendig zur Auswirkung kommen muß (vgl. BGHSt. 5 S. 168 [171]). Bei einer solchen Alkoholbeeinflussung ist der Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Unternehmen nicht gelöst, während dies bei einem Vollrausch, der eine zweckgerichtete Arbeit nicht mehr ermöglicht, der Fall sein wird. Die rechtliche Gleichstellung eines infolge Alkoholgenusses lediglich Fahruntüchtigen mit einem Volltrunkenen ist daher nicht gerechtfertigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



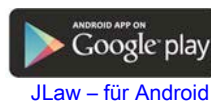
- 7 -

Weitere Voraussetzung für eine Entschädigungspflicht ist, daß sich der Unfall bei einem solchen Weg ereignet hat, daß also zwischen dem Sichfortbewegen des Versicherten von seiner Arbeitsstätte zur Wohnung und dem Unfallereignis ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dies ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier der Fall, da das Unfallereignis nicht eingetreten wäre, wenn sich W nicht auf dieser Fahrt befunden hätte. Nun haben nicht alle Bedingungen versicherungsrechtlich die gleiche Bedeutung, der Versicherungsträger hat vielmehr nur für solche Bedingungen einzustehen, die als wesentlich anzusehen sind. Man wird allerdings annehmen müssen, daß die Konzeption des Gesetzgebers dahin ging, den Weg in diesem Sinne in aller Regel als eine wesentliche Bedingung des Unfalls anzusehen, wenn nur das Unfallereignis in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit einem solchen Weg stand, und zwar selbst dann, wenn auch noch andere wesentliche Bedingungen gegeben waren. Dies würde hier nach also an sich auch gelten, wenn ein Unfall auf Alkoholgenuß des Versicherten zurückzuführen ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß seit Erlaß dieser Vorschrift der motorisierte Straßenverkehr und damit die durch Alkoholgenuß eines Kraftfahrers hervorgerufenen Gefahren das überschreiten, was sich der Gesetzgeber bei Erlaß dieser Vorschrift vorstellen konnte. Diese Gefahr hat inzwischen derart zugenommen, daß ihr heute der Gesetzgeber durch außerordentliche Strafandrohungen entgegenzuwirken sucht. Der erkennende Senat hatte keine Bedenken, dieser Entwicklung auch bei der Abgrenzung der sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten dadurch Rechnung zu tragen, daß er der Trunkenheit des Versicherten jedenfalls dann, wenn er durch sie unbedingt fahruntüchtig ist, eine entsprechende Bedeutung einräumt, indem er sie gegenüber der durch die Fahrt des Versicherten gesetzten Bedingung als die allein wesentliche Bedingung des Unfallereignisses ansieht, mit der Folge, daß der Versicherungsträger nicht für diesen Unfall einzutreten hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Da das Berufungsgericht keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob der Unfall auf den Alkoholgenuß des Versicherten zurückzuführen ist, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das diese Feststellungen nunmehr noch zu treffen haben wird. Hierbei wird es davon auszugehen haben, daß der Kläger unbedingt fahruntauglich war. Von einem bestimmten Grade der Blutalkoholkonzentration an aufwärts ist der Lenker eines Kraftfahrzeugs ohne Rücksicht auf seine körperlichen Anlagen nicht mehr in der Lage, sein Fahrzeug verkehrssicher zu führen. Wie der 2. Senat des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 30. Juni 1960 zutreffend entschieden hat, sind Kraftradfahrer bereits bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,3 ‰ als unbedingt fahruntüchtig anzusehen. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Für Kraftradfahrer erweist sich die Herabsetzung des sonst angewendeten Grenzwertes unbedingter Fahruntüchtigkeit von 1,5 ‰ auf 1,3 ‰ nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen wegen der erheblich höheren Anforderungen, die an diese Verkehrsteilnehmer im Vergleich zu Kraftwagenfahrern gestellt werden, als notwendig. Das höhere Beschleunigungsvermögen eines Kraftrades bei verlängertem Bremsweg gegenüber einem Kraftwagen, die Notwendigkeit, durch Körperhaltung und leichteste Lenkbewegungen das Kraftrad im Gleichgewicht zu halten, sowie die Schwierigkeit, wegen der um 10 bis 25 mal empfindlicheren Lenkung die Fahrtrichtung einzuhalten, sind Umstände, die bei einem unter Alkoholeinfluß stehenden Kraftradfahrer früher als bei einem Kraftwagenfahrer zu Fehlleistungen führen. Bei der Erreichung des Grenzwertes von 1,3 ‰ ist also ein Kraftradfahrer - unabhängig von sonstigen Beweisanzeichen - unbedingt fahruntüchtig; ein Gegenbeweis ist in einem solchen Falle nicht möglich. Unabhängig davon wird

- 9 -



das Berufungsgericht im vorliegenden Fall auch noch zu prüfen haben, welche Bedeutung für die Entscheidung dieser Zusammenhangsfrage dem Umstand zuzumessen ist, daß der Versicherte zwei mit Kohlen gefüllte Taschen vor sich auf dem Motorrad liegen hatte.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)